

(3) Bei der Verrechnung der besonderen Gebühren und der einmaligen Kosten darf nur ein Zuschlag für Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben werden.

§ 12

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 230 vom 26. Januar 1952 (GBl. S. 165) in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 231.

Verordnung über die Preise für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren.

Vom 11. Februar 1952

§ 1

Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse dürfen von den Industrie- und Handwerksbetrieben höchstens die in den Preislisten 1 bis 22*) für Schmalkaldener Eisen- und Stahlwaren (Schmalkaldener Preislisten) angegebenen Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 2

Alle Hersteller von den in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnissen sind verpflichtet, Muster ihrer Erzeugnisse dem zuständigen Amt für Material- und Warenprüfung zur Güteklassifizierung gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) vorzulegen.

§ 3

(1) Die in den Schmalkaldener Preislisten 1 bis 22 gemäß § 1 dieser Preisverordnung aufgeführten Werksabgabepreise gelten bei Erteilung des Prüfzeichens „Güteklasse 1“.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen auch berechnet werden, wenn das Prüfzeichen „nicht klassi-

***) Die Preislisten 1 bis 22 werden hier nicht abgedruckt. Sie werden in Sonderdrucken veröffentlicht, die vom Deutschen Zentralverlag in Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, zu beziehen sind.**

fiziert“ (leeres Dreieck) festgelegt wird, vorausgesetzt, daß der Einstufungsbescheid nicht älter als 6 Monate ist.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens „Güteklasse 2“ hat der Hersteller von den gemäß § 1 dieser Preisverordnung festgelegten Werksabgabepreisen einen Abschlag von 10% zu berechnen.

(4) Bei Erteilung des Prüfzeichens „Sonderklasse“ (S) darf der Hersteller auf die gemäß § 1 dieser Preisverordnung festgelegten Werksabgabepreise einen Aufschlag von 5% berechnen.

(5) Bei Erteilung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik [Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion] (GBl. S. 157) darf der Hersteller auf die gemäß § 1 dieser Preisverordnung festgelegten Werksabgabepreise einen Aufschlag von 10% berechnen.

(6) Bei Erzeugnissen, für die seitens des Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert wird, ist in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) wie folgt zu verfahren:

Von den im § 1 dieser Preisverordnung festgesetzten Werksabgabepreisen ist ein Abschlag zu berechnen, der der seitens des Amtes für Material- und Warenprüfung festgestellten und im Prüfungszeugnis festgehaltenen prozentualen Wertminderung gegenüber der Güteklasse 1 entspricht; der Preisabschlag beträgt jedoch mindestens 20%.

§ 4

Der Handel berechnet seine Aufschläge auf die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Werksabgabepreise entsprechend den Bedingungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107).

§ 5

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten ab Werk, ausschl. Außenverpackung, jedoch einschl. branchenüblicher Innenverpackung.

(2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Hersteller berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag jß Versäumnistag zu berechnen.